

nähme an einem Lehrgang für angehende FDJ-Funktionäre, gehabt habe. Die Beklagte hingegen behauptete, daß ihr Ehemann mit Fräulein K. ehewidrige Beziehungen unterhalte. Die Klage wurde vom Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde durch das Oberste Gericht mit der Begründung kassiert, daß die vom Kläger behauptete Behinderung seiner gesellschaftspolitischen Betätigung durch seine Ehefrau eine schwere Eheverfehlung darstelle, die in ihrer Bedeutung die übrigen Eheverfehlungen übertreffe.

Urteil des Obersten Gerichts vom 13. 4. 1953 — 1 Zz. 17/53

*

Im März 1950 erhob der Ehemann K. beim Landgericht Duisburg Klage auf Scheidung der Ehe, die als unbegründet zurückgewiesen wurde. K. siedelte sodann in die Sowjetzone über und reichte dort beim Kreisgericht Bischofswerda erneut Klage ein. Das angerufene Gericht erklärte sich für zuständig und trennte die Ehe trotz des begründeten Widerspruchs der in der Bundesrepublik zurückgebliebenen Beklagten.

In der Begründung des Scheidungsurteils heißt es, daß dem Kläger aus seiner Übersiedlung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik kein Vorwurf gemacht werden könne, weil er erkannt habe, daß ihm nach jahrelanger Arbeitslosigkeit in Westdeutschland nur hier im Staate der Arbeiter und Bauern ein seinen Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz gesichert sei, während sich die Lebenslage der werktätigen Bevölkerung in Westdeutschland infolge der volks-